

Die Gemeinde Rechgtenbach erlässt gem. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 13.03.1984 (GVBl S. 100) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG folgende

VERORDNUNG

über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

§ 1

Gem. § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfällen dürfen diese auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung (Kompostierung) gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Dies gilt sowohl für Gärten als auch für Parkanlagen. Das Verbrennen gut verrottbarer pflanzlicher Abfälle ist im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verboten.

§ 2

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können, unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verbrannt werden.

§ 3

Zu den holzigen Gartenabfällen zählen vor allem Reisig, Zweige und Äste, nicht dagegen gefällte Bäume (Stammholz) und Laub, das nicht mehr mit Zweigen und Ästen verbunden ist.

§ 4

Holzige Gartenabfälle dürfen nur in trockenem Zustand und nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind. Die Verbrennung ist nur in den Monaten Januar, Februar, September, Oktober, November und Dezember in der Zeit vom 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.

§ 5

Beim Verbrennen holziger Abfälle sind Gefährdungen, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, bereits brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicher zu stellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen ist. Bei Anfall größerer Mengen holziger Gartenabfälle ist zu gewährleisten, dass bei der Verbrennung kein unkontrollierbares Feuer entsteht, nötigenfalls sind diese Zug um Zug zu verbrennen.

§ 6

Andere Stoffe, gleich welcher Art, dürfen weder für sich alleine noch zusammen mit holzi-
gen Gartenabfällen verbrannt werden.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch hinsichtlich holziger pflanzlicher Abfälle, die bei der Unterhal-
tung der im Zusammenhang der bebauten Ortsteile gelegenen Wasserkraftanlagen anfal-
len, falls diese keine höhere Ausbauleistung als 350 kW aufweisen.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die
Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6
Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen in Verbindung mit § 61
Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft mit Sicherung der umweltver-
träglichen Beseitigung von Abfällen die mit Geldbuße bis zu 100.000 DM belegt werden
kann.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtenbach, 16.04.1999



G e i s t
1. Bürgermeister der
Gemeinde Rechtenbach

Die Verordnung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 23.04.1999 (Nr.
16/99) amtlich bekanntgemacht.

1. Änderung:

Neufassung von § 4 Satz 2 (Verbrennungsmonate: *Januar, Februar, September, Oktober, November und Dezember* statt bisher März, April, Mai und September, Oktober, November)

Inkrafttreten: 21.03.2009

Die Änderung der Verordnung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 20.03.2009 (Nr. 12/2009) amtlich bekannt gemacht.